

### **3.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wiesenttal**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wiesenttal folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Wiesenttal vom 09.09.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2018

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wiesenttal (BGS-EWS) vom 09.09.2015 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 9a Abs. 2 Buchstabe a) wird Buchstabe b) mit folgender Fassung eingefügt:

„b) im Gemeindeteil Wüstenstein

bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m <sup>3</sup> /h	76,69 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	116,57 € / Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	153,38 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	6 m <sup>3</sup> /h	76,69 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	116,57 € / Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	153,38 € / Jahr.“

(2) § 10 Abs. 1 Buchstabe b) Einleitungsgebühr erhält folgenden Wortlaut:

„b) im Gemeindeteil Wüstenstein

3,98 € pro Kubikmeter Abwasser“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiesenttal, 02.12.2020

gez. Marco Trautner, 1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 24.11.2020.

---

Die Änderungssatzung vom 02.12.2020 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 11.12.2020 amtlich bekanntgemacht.